



SATZUNG

Tennisclub Neuss-Weckhoven e.V.

(geändert 20.11.2020)

Präambel

Der Tennisclub Neuss-Weckhoven e.V. (TCW) ist ein Sportverein mit hohem Werteverständnis zu den Themen Tennis, Tradition, Familie und Gemeinschaft. Vorrangig werden sportliche Leistungen gefördert. Der Tennisverein sieht sich aber auch als soziale Gemeinschaft von Menschen der unterschiedlichsten Altersklassen und Schichten. Veranstaltungen außerhalb des Tennissports bereichern das Vereinsleben ebenso, wie die gegenseitige Hilfe und der respektvolle Umgang untereinander.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im folgenden Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Neuss-Weckhoven e.V. – kurz TCW.
2. Der TCW hat seinen Sitz in Neuss und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr. VR 838 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

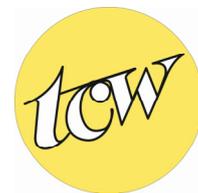
§ 2 Zweck + Leitbild des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes im Tennissport
2. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
3. die Organisation von Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen oder durch deren Beteiligung
4. die Organisation von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen
5. der Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

Für den TCW ergibt sich daher folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe sowie der Amts- und Funktionsträger orientieren:

1. Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
3. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.



4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und wendet sich hierbei gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Neuss e.V., im Kreissportbund Rheinkreis Neuss e.V. sowie im Tennisverband Niederrhein.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie den Austritt aus ebendiesen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den aktiven Mitgliedern
 - b. den passiven Mitgliedern
 - c. den Ehrenmitgliedern
 - d. den Fördermitgliedern
 - e. dem Ehrenvorsitzenden
2. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für **passive Mitglieder** steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.
5. **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aktiv finanziell stärken.



6. Der **Ehrenvorsitzende** hat dem Verein über viele Jahre erfolgreich vorgestanden und die Entwicklung des Vereins nachhaltig geprägt. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu und er kann von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Jugendliche Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Der Übertritt vom aktiven in den in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt, muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Fördermitglieder).
7. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
8. Über Härtefälle bei 6.a (Austritt) entscheidet der Vorstand.
9. Der Ausschluss erfolgt
 - a. wenn ein Mitglied trotz einmalig erfolgter Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand ist
 - b. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Anordnungen oder die Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
10. Bei Fehlverhalten eines Mitglieds aus § 6, Absatz 9, Ziffer a – e, ist der Vorstand berechtigt, ein Spielverbot von maximal 3 Monaten auszusprechen. Dieser Ausspruch darf nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit erfolgen.
11. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand einstimmig auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - a. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - b. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - c. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - d. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.



12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Rechte + Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Hausordnung, der Platzordnung und sonstigen Anordnungen das Vereinsheim und die Tennisplätze zu benutzen sowie an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Zur Benutzung der Tennisplätze durch passive Mitglieder gelten die Bestimmungen der Gästekarte.
4. Es ist den Mitgliedern gestattet, vereinsfremde Gäste gegen Zahlung eines Gästebeitrages (Gästekarte) zum Spiel auf die Anlage des TCW einzuladen. Jeder Gast ist berechtigt, maximal 3 Einladungen wahrzunehmen.
5. Die Mitglieder sowie deren Gäste sind angehalten, bei Ausübung des Tennissports Tenniskleidung und Tennisschuhe zu tragen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich fair und gesellschaftlich einwandfrei zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Als Beiträge gelten auch Verpflichtungen zu Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen bzw. Abgeltungszahlungen bei Nichtwahrnehmung derselben. Der Umfang der Arbeitsleistungen bzw. die Höhe der Abgeltungszahlungen werden vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss festgelegt.
4. Mitgliedsbeiträge sind auch dann für ein Kalenderjahr zu zahlen, wenn Mitglieder während des Kalenderjahres austreten, ebenso evtl. Umlagen, sofern diese bis zum Ende der Mitgliedschaft erhoben worden sind.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.



8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Im Fällen von Höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Umweltkatastrophen, etc.) und den damit verbundenen Einschränkungen der Nutzung der Tennisanlage nebst aller Einrichtungen haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung des/der Jahresbeiträge.
10. Der Vorstand kann im Zuge der Mitgliederwerbung und -bindung Sonderkonditionen für das erste Mitgliedsjahr mit einfacher Mehrheit beschließen.
11. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCW vollständig entrichtet sind.

C. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen, soweit möglich, per E-Mail.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% aller Mitglieder - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand aus zu begründetem Anlass (z.B. Pandemie) Beschlüsse der Mitgliederversammlung per Brief und/oder E-Mail einholen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20% der aktiven und passiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen schriftlich eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Einladungsfrist 10 Tage. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.



9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen bzw. der Umfang der gewünschten Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 2. Vorsitzenden angefertigt, unterzeichnet und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet ist.
12. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Ermächtigung ausgeübt werden kann. Jedes Mitglied kann nur eine übertragene Stimme übernehmen.
13. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
14. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Haushaltplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden
6. Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinsheim und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
9. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Vorstand Finanzen
 - d. dem Vorstand Sport & Jugend
 - e. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
2. Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.



4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Folgende Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen:
 - a. Grundstücksankauf und –verkauf (Erbbaurecht)
 - b. Belastung von Grundstücken
 - c. Übernahme von Bürgschaften
 - d. Übernahme von Wechselverbindlichkeiten
 - e. An- und Verkauf von Wertpapieren
 - f. Aufnahme von Krediten
6. Die Beschränkungen des § 12 Ziff. 5 sind gem. § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre dahingehend berufen, dass der 1. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Sport & Jugend in einem Jahr, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit im folgenden Jahr gewählt werden. Abweichungen hiervon (z.B. durch Satzungsänderung, Neuordnung der Vorstandsresorts o.ä.) bedürfen der einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand bleibt grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der Gesamtvorstand entgegen § 11.1 bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Dies muss in einer eigens hierfür einberufenen und protokollierten Vorstandssitzung erfolgen (Kooptation).
9. Sollte durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Verein nicht mehr vertreten werden können, so sind Notbestellungen im Sinne des § 29 BGB vorzunehmen. Dies gilt auch in den Fällen des § 181 BGB.
10. Im Falle des § 12 Ziff. 8 ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch neue zu ersetzen.
11. Der Vorstand hält mindestens alle 3 Monate entsprechende Vorstandssitzungen ab. Zu diesen Sitzungen können die Ausschüsse hinzugezogen werden.
12. Auf Antrag der Ausschüsse hat der Vorstand eine Sitzung mit allen Ausschüssen abzuhalten.
13. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom 2. Vorsitzenden erstellt, unterzeichnet und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 13 Aufgabenverteilung im Vorstand

- 1. Vorsitzende(r)
 - Repräsentation des Vereines
 - Vertretung / Teilnahme bei Veranstaltungen von TVN, Bezirk, Kreis, Stadt, LSB, KSB
 - Verbindung zur Stadt Neuss
 - Leitung von Versammlungen
 - Ehrungen von Vereinsmitgliedern
 - Pflege von lokalen Netzwerken (z.B. Heimatverein, Schützenvereine, usw.)
- 2. Vorsitzende(r)
 - Vertretung 1. Vorsitzender
 - Mitgliederverwaltung
 - Erstellung von Versammlungs-/Vorstandsprotokollen
 - Gastronomie



- Ressort Finanzen
 - Verwaltung / Einzug Mitgliedsbeiträge
 - Online Banking
 - Verträge / Energie
 - Versicherungen
 - Investitionen / Instandhaltungen
 - Förderung
 - Steuer
 - Buchhaltung
 - Budget / Report
 - Darlehen / Hypotheken

- Ressort Sport- u. Jugend
 - Organisation LK / Meden / Hobby
 - Organisation Turniere / Clubmeisterschaften
 - Neuaufbau + Organisation Jugendtraining (Sommer/Winter/Camp)
 - Betreuung Trainer / Tennisschule
 - Schnittstelle TVN, Bezirk, Kreis, Stadt-Sportbund
 - Breitensport / außersportliche Aktivitäten
 - Beschaffung Equipment
 - Steuerung Platzwart

- Ressort Öffentlichkeitsarbeit
 - Homepage
 - Social Media
 - Pressearbeit
 - Newsletter
 - Vereinsheft
 - Marketingmaterial

Veränderungen oder Verschiebungen der Aufgabenverteilung im Vorstand bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Unterstützende Ausschüsse + Mitglieder

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche und nicht-sportliche Aktivitäten gesonderte Ausschüsse eingerichtet werden. Die Ausschüsse werden durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss für die Dauer eines Jahres ernannt, können aus mehreren Personen bestehen und unterstützen den Vorstand je nach inhaltlichem Themenbereich mit Rat und Tat. Jeder Ausschuss wählt – sofern er aus mehreren Personen besteht – für die Dauer von einem Jahr einen Ausschussleiter. Beispielfhaft...
 - a. Bauausschuss
 - b. Sportausschuss
 - c. Vergnügungsausschuss
 - d. Jugendausschuss
 - e. ggf. weitere Ausschüsse

2. Mitglieder mit besonderen Fähigkeiten und/oder Verbindungen können eine beratende Funktion einnehmen. Der Vorstand kann das Mitglied mit einfachem Mehrheitsbeschluss berufen und abberufen.



§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden darf. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung „die Entlastung des Vorstandes.“

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Versicherung & Haftung

1. Mitglieder des Vereins sind im Rahmen und nach Maßgabe des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes NRW versichert.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



4. Für den Fall, dass mehr als 20 Mitglieder mit der Be-/Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

E. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins / Vermögensbindungsklausel

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an das Heinrich-Grüber-Haus der Diakonie Neuss und an das Caritashaus St. Theresienheim, beide mit Sitz in Neuss-Weckhoven, die es ausschließlich für die Förderung der Gesundheitspflege an den Standorten in Weckhoven zu verwenden haben.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für den eigenen, gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde gemäß § 5 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder und protokollierter Auszählung durch die Vorstandsmitglieder am 11.12.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.